



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 2

Datum 20.01.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 3 Aufhebungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



3

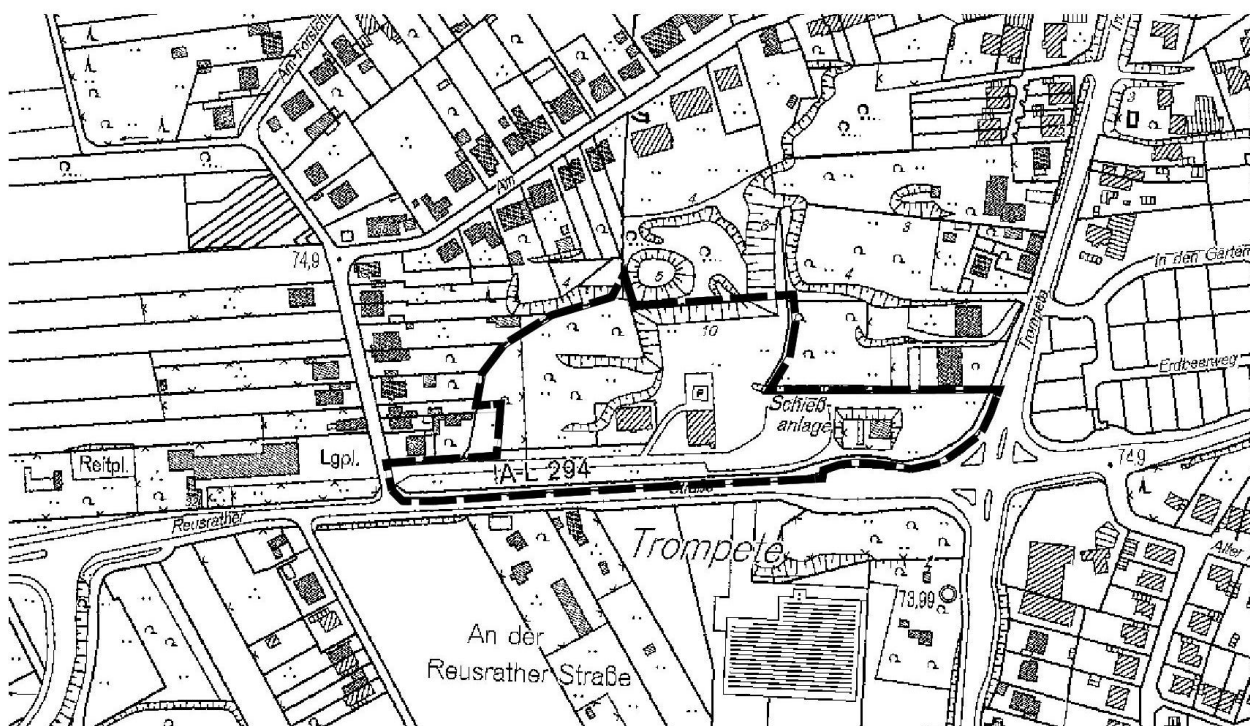
BEKANNTMACHUNG
über den Aufhebungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“

gem. den Bestimmungen des BauGBs aufzuheben.

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



(Planausschnitt ohne Maßstab)

Bei dem Aufhebungsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB. Daher wird hier von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB abgesehen und das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt.

Übereinstimmungsbestätigung

Durch Unterzeichnung der Bekanntmachung bestätigt der Bürgermeister, dass folgender Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt. Er bestätigt ebenfalls, dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

1. „Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“, soll gem. § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 12 (6) BauGB und in Verbindung mit § 13 BauGB aufgehoben werden.



Der Aufhebungsbereich wird wie folgt begrenzt (siehe Planzeichnung):

Im Norden	durch das Gebiet der Sandberge,
Im Osten	durch die abgestufte L 288 „Trompete“,
Im Süden	durch die L 294 „Reusrather Straße“,
Im Westen	durch die Straße „Am Förstchens Busch“.

2. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB abgesehen.
3. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen zu informieren und zur Planung zu äußern.
4. Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“ wird in der vorliegenden Fassung einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt.“

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“ vom 28.11.2013 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 GO bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.01.2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister